Art. 168

1 Als Beweismittel sind zulässig:

a. Zeugnis;

b. Urkunde;

c. Augenschein;

d. Gutachten;

e. schriftliche Auskunft;

f. Parteibefragung und Beweisaussage.

2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten.